

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mipri GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mipri GmbH (nachfolgend "Geschäftsbedingungen" genannt) gelten nur gegenüber Unternehmen, die unter § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland fallen, d.h. gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die beim Kauf von Waren ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt (nachfolgend "Kunde" genannt).
- 1.2. Werden unsere Bedingungen in ein Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde auferlegen oder einbauen möchte oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsgang impliziert sind. Der Kunde darf unser Schweigen zu Bedingungen, die der Kunde auferlegen möchte, nicht als Annahme oder Zustimmung zu diesen Bedingungen auslegen.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Unsere Angebote stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, durch eine Bestellung ein verbindliches Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Ware liefern. Unsere Auftragsbestätigung ist für die Vertragsbedingungen maßgebend. Bei sofortiger Lieferung ersetzt unsere Rechnung unsere Auftragsbestätigung.
- 2.2. Unsere Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Kategorie nach bestimmten Artikeln bedeutet nicht, dass wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Wir sind nur zur Lieferung einer Vorratsschuld verpflichtet. Eine Garantie gilt nur dann als gegeben, wenn wir eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich zugesichert haben.

3. Unterlagen und Produktmuster

- 3.1. Die Beschaffenheit von Produktmustern ist nur insoweit verbindlich, als wir diese Eigenschaften der Ware ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 3.2. Wir behalten uns hiermit alle Eigentums- und Urheberrechte an Produktmustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen zu unseren Produkten, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, vor. Dies gilt nicht für Produktmuster, die der Kunde im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verwendet hat. Der Kunde ist verpflichtet, unsere im ersten Satz dieses Absatzes aufgeführten Produktmuster, Daten und/oder Dokumente nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
- 3.3. Die Regelungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 gelten auch für vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen oder Daten. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Dritten, die zulässigerweise für unsere vertraglichen Lieferverpflichtungen sorgen oder unsere Vertreter oder Lieferanten sind, zur Verfügung zu stellen.

4. Produkteigenschaften und -garantien

- 4.1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich nach unseren Produktspezifikationen.
- 4.2. Angaben zur Produktqualität und Haltbarkeit einschließlich sonstiger Produktinformationen stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie von uns ausdrücklich als solche qualifiziert werden.
- 4.3. Unsere technische Beratung - sei es mündlich, schriftlich und/oder durch Tests - basiert auf dem aktuellen Stand des Wissens. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Qualität zu prüfen und die Ware auf ihre Eignung für einen bestimmten Zweck zu testen. Dasselbe gilt für die mögliche Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter.

5. Zahlungsbedingungen und Sicherheit

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro ohne jeden Abzug auf unser Bankkonto zu zahlen. Unabhängig vom Ort der Lieferung der Ware ist unser Sitz der Ort der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.3. Im Falle der Ausfuhr von Waren gehen alle Kosten im Zusammenhang mit der Überweisung oder Zahlung von Geldern zu Lasten des Kunden, soweit sie im Land des Kunden entstehen.
- 5.4. Die Annahme einer Bestellung und die Ausführung der Lieferung kann von der Leistung einer Kautions- oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Wir können auch Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung der Ware verlangen.
- 5.5. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen, es sei denn, der Gegenanspruch bezieht sich auf eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Definition siehe Ziffer 10.1) unsererseits. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferungen, Versand und höhere Gewalt

- 6.1. Alle verbindlichen Liefertermine bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei unverbindlichen oder ungefähren Lieferterminen werden wir uns bemühen, diese Wünsche zu erfüllen. Einseitige Wünsche des Kunden sind für uns nicht bindend, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Geschäfte mit festen Lieferterminen, bei denen die Zeit eine wesentliche Rolle spielt, müssen von uns bestätigt werden (Fixgeschäft).
- 6.2. Erhalten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trotz angemessener Lagerhaltung oder im Falle höherer Gewalt
 - (a) Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten nicht,
 - (b) nicht ordnungsgemäß und vollständig,
 - (c) nicht rechtzeitig,werden wir den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren.
In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir unserer Informationspflicht gegenüber dem Kunden nachgekommen sind und wir kein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
Haben wir mit dem Kunden einen Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart und wird diese aufgrund eines in dieser Ziffer 6.2 aufgeführten Ereignisses nicht eingehalten, so kann der Kunde nach Ablauf einer weiteren angemessenen Frist vom Vertrag hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages zurücktreten, wenn ihm eine weitere Bindung an den Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitere Rechte stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

6.2.1. Höhere Gewalt

6.2.1.1. Definition

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

- (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

6.2.1.2. Nichterfüllung durch Dritte

Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 6.2.1.1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen,

vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 6.2.1.1 (a) und (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz (c) tatsächlich erfüllt ist.

6.2.1.3. Beispiele für höhere Gewalt:

- (a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- (d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- (e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden

6.2.1.4. Benachrichtigung

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

6.2.1.5. Folgen von höherer Gewalt

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

6.2.1.6. Vorübergehende Verhinderung

Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

6.2.1.7. Pflicht zur Milderung

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

6.2.1.8. Vertragskündigung

Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.

6.2.1.9. Ungerechtfertigte Bereicherung

Ist Absatz 6.2.1.8 anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

6.3. Im Falle höherer Gewalt und/oder unvollständiger, nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten gemäß Ziffer 6.2 sind wir - abgesehen von den in Ziffer 6.2 verrechneten Rechten - berechtigt, Teillieferungen der Ware vorzunehmen, die verfügbare Warenmenge nach unserem Ermessen (§ 315 BGB) auf unsere Kunden, einschließlich verbundener Unternehmen, aufzuteilen oder die Lieferung nach unserer Wahl ganz aufzuschieben. Wir werden den Kunden rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis setzen. Wir werden die verspätete Lieferung der Waren abschließen, sobald das Ereignis höherer Gewalt und/oder die unvollständige, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Lieferung unserer Lieferanten gemäß Ziffer 6.2 beendet ist. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 6.2 bleiben unberührt.

6.4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerungen sind auf einen Höchstbetrag von 0,5 % des Nettolieferpreises der verspäteten Ware pro vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Nettolieferpreises beschränkt. Beruht der Verzug auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wie in Ziffer 10.1 definiert), so gilt die gesetzliche Haftung. Die Haftung ist jedoch im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 6.5. Setzt der Kunde nach Lieferverzug eine angemessene Nachfrist und läuft diese ergebnislos ab, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nichterfüllung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Vertragspflicht (im Sinne von Ziffer 10.1) verletzt wurde.
- 6.6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 gelten nicht, wenn der Kunde und wir zeitgebundene Fixtermine vereinbart haben (Fixgeschäft). Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass ein sofortiger Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu erfolgen hat (§ 281 Abs. 2 BGB).
- 6.7. Wir kommen nicht in Verzug mit der rechtzeitigen oder unvollständigen Lieferung, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber, auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 6.8. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verladung und Versendung unversichert auf Gefahr des Kunden ab Werk oder Auslieferungslager.
- 6.9. Wir bestimmen das Transportmittel und den Transportweg. Wir werden jedoch die Wünsche des Kunden hinsichtlich der Transportmittel und des Transportweges berücksichtigen. Hierdurch entstehende Mehrkosten, einschließlich einer vereinbarten frachtfreien Lieferung, gehen zu Lasten des Kunden.

7. Preise

- 7.1. Die vereinbarten Preise gelten für alle uns erteilten Aufträge. Diese Preise werden, soweit nicht anders angegeben, in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der jeweils gültigen Höhe der einschlägigen steuerlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise pro kg/Netto gemäß INCOTERM-Klausel in der Auftragsbestätigung, unverzollt. Verlangt der Kunde den Transport per Express- oder Luftfracht, berechnen wir die zusätzlichen Kosten.
- 7.3. Wir sind zu angemessenen einseitigen Preiserhöhungen (§ 315 BGB) berechtigt, wenn sich die Materialbeschaffungs- oder Produktionskosten, Steuern, Löhne oder Gehälter oder Sozialversicherungskosten sowie Energiekosten und Kosten für den Umweltschutz erhöhen, sofern zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im Sinne des Vorstehenden ist nicht möglich, wenn die Erhöhung der Kosten eines der oben genannten Faktoren durch eine Senkung der Kosten eines der oben genannten Faktoren im Verhältnis zu den Gesamtkosten für die Herstellung und Lieferung der Waren ausgeglichen wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachfolgend allgemein als "Eigentumsvorbehalt an Waren" bezeichnet), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich der künftigen Forderungen aus später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und ein Saldo gezogen wird.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Beschädigung und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen einen Versicherer aus einem Schadensfall, der den Eigentumsvorbehalt an der Ware betrifft, gelten bereits jetzt in Höhe des Wertes des Eigentumsvorbehaltes an der Ware als an uns abgetreten.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Jede andere Form der Verfügung durch den Kunden, insbesondere eine Verpfändung oder Einräumung von Sicherungsrechten, ist unzulässig. Wird der Eigentumsvorbehalt bei der Weiterveräußerung nicht sofort von einem Dritten bezahlt, darf der Kunde die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt automatisch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich mit einer Zahlung uns gegenüber in Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn der Kunde zu einem Konzern gehört und einer der

- oben beschriebenen Umstände im Verhältnis zur Muttergesellschaft oder einer Holding des Kunden eintritt.
- 8.4. Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle Forderungen einschließlich etwaiger Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Endabnehmer oder Dritte zustehen. Der Kunde darf mit seinen Kunden keine Vereinbarung treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder einschränken oder die Vorausabtretung von Forderungen unwirksam machen. Bei der Veräußerung von Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als an uns abgetreten, soweit sich die auf die jeweilige Ware entfallenden Einzelbeträge nicht aus der Rechnung ermitteln lassen.
 - 8.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeitigen Widerruf berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunde die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und, soweit wir nicht selbst tätig werden, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderungen an uns zu unterrichten.
 - 8.6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrentverhältnis mit seinen Abnehmern auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten anerkannten Schlussaldo, der dem Gesamtbetrag der Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht, bereits jetzt an uns ab.
 - 8.7. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an einen Dritten abgetreten, insbesondere aufgrund von regresslosem Factoring oder Rückgriffsfactoring oder sonstigen Vereinbarungen, aufgrund derer unsere gegenwärtigen oder zukünftigen Sicherungsrechte gemäß diesem Abschnitt eingeschränkt werden könnten, hat der Kunde uns dies unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Regress-Factoring sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware zurückzuverlangen. Gleiches gilt im Falle des regresslosen Factoring, wenn der Kunde nicht in der Lage ist, über den Kaufpreis der Forderung aus dem Vertrag mit dem Factor frei zu verfügen.
 - 8.8. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne vorher vom Vertrag zurücktreten zu müssen - berechtigt, sämtliche Eigentumsvorbehalte an der Ware zurückzufordern. Der Kunde ist in diesem Fall automatisch zur Freigabe der Ware verpflichtet, sofern es sich nicht nur um die Verletzung einer geringfügigen Pflicht handelt. Um den Bestand der von uns gelieferten Waren feststellen zu können, dürfen wir jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies verlangen. Der Kunde hat jeden Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 8.9. Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so können wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in Höhe des über die 10 % hinausgehenden Betrages freigeben.
 - 8.10. Eine etwaige Verarbeitung des Eigentumsvorbehalts an der Ware erfolgt gemäß § 950 BGB zu Gunsten von uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware unentgeltlich. Die sich hieraus ergebenden Miteigentumsrechte gelten als Eigentumsvorbehalt an der Ware. Der Kunde hat uns auf unser Verlangen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit wir unsere Eigentums- oder Miteigentumsrechte geltend machen können.
 - 8.11. Ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung des Kunden oder im Falle eines Insolvenzantrages des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu veräußern, zu verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware unverzüglich gesondert zu lagern und den Eigentumsvorbehalt kenntlich zu machen und das Geld, das der Kunde aus abgetretenen Forderungen aus Warenlieferungen erhalten hat, treuhänderisch für uns zu verwahren.
 - 8.12. Wird der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in das die Ware geliefert wird, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, so hat der

Kunde uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Lässt das Recht dieses Landes einen Eigentumsvorbehalt oder einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber andere Rechte in ähnlicher Weise wie einen Eigentumsvorbehalt zu Sicherungszwecken, so erklären wir hiermit, dass wir von diesen Rechten in Bezug auf die gelieferten Waren Gebrauch machen werden. Der Kunde wird bei der Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen (insbesondere bei der Erfüllung von Formalitäten) mitwirken.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Eigentumsrechte

- 9.1. Der Kunde hat die Ware bei Lieferung unverzüglich auf etwaige Mängel hinsichtlich Menge und Qualität zu prüfen und uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Beanstandungen hat der Kunde schriftlich unter Angabe der Auftrags-, Chargen-, Rechnungs- und Versandnummer zu erheben.
Eine nicht fristgerechte Rüge schließt die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichterfüllung aus.
Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 10.6 genannten Verjährungsfrist, zu rügen. Alle Mängelrügen müssen stets eine hinreichend genaue Beschreibung des Mangels enthalten.
- 9.2. Jede Mängelrüge nach Ziffer 9.1 muss schriftlich erfolgen. Eine nicht formgerechte Mängelrüge schließt auch jedes Recht des Kunden auf Geltendmachung von Mängelansprüchen aus.
- 9.3. Mit Beginn der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren gilt die gelieferte Ware bei erkennbaren Mängeln als vom Kunden ordnungsgemäß abgenommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Ware über den ursprünglichen Bestimmungsort hinaus transportiert wird.
- 9.4. Bei erkennbaren Mängeln hat der Kunde die jeweilige Ware im Transportbehälter zu belassen, damit wir die Beanstandung überprüfen können, es sei denn, wir verzichten ausdrücklich durch schriftliche Erklärung darauf und der Kunde sorgt für die getrennte Lagerung der jeweiligen Ware.
- 9.5. Hat uns der Kunde rechtzeitig Mängel angezeigt, werden wir entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware kostenlos liefern (Nacherfüllung). Im Falle eines Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) steht dem Kunden das Wahlrecht zu. Vor der Rücksendung von Waren hat der Kunde unsere Zustimmung einzuholen. Die zurückgesandte Ware geht in unser Eigentum über. Beseitigen wir einen Mangel nicht oder leisten wir innerhalb einer angemessen gesetzten Frist keinen Ersatz für die mangelhafte Ware oder schlägt die Nacherfüllung (wobei uns zwei Versuche erlaubt sind) fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung oder ist sie uns nicht zumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern, Aufwendersatz sowie Schadensersatz nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Bedingungen verlangen. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Preises besteht nur bei erheblichen Mängeln. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 10 bleibt unberührt.
- 9.6. Etwaige Mängelansprüche sind innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Ware geltend zu machen. Diese Frist gilt nicht für die Abschnitte 10.1 (1) bis (7).

10. Haftung, Ausschluss und Beschränkung der Haftung

- 10.1. Wir haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für
 - 10.1.1. eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, die den Vertrag kennzeichnen und auf die der Kunde vertrauen kann.
 - 10.1.2. die Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden die Annahme unserer Leistung unzumutbar ist,
 - 10.1.3. jede Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 10.1.4. die Übernahme einer verschuldensunabhängigen Garantie für die Qualität oder für den Erfolg einer Leistung oder für das Beschaffungsrisiko,
 - 10.1.5. Täuschung,
 - 10.1.6. anfängliche Unmöglichkeit,
 - 10.1.7. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder (8) sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

- 10.2. Wir haften nur für typische und vorhersehbare Schäden, soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann und keine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder eine sonstige zwingende gesetzliche Haftung vorliegt.
- 10.3. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (siehe Abschnitt 10.1) beruht.
- 10.4. Eine weitergehende Haftung für andere als die in den vorstehenden Abschnitten genannten Schäden ist - unabhängig von der zugrundeliegenden Rechtstheorie - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.5. Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gemäß den Abschnitten 10.1 bis 10.4 gelten gleichermaßen für unsere leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie unsere Erfüllungshelfer und Subunternehmer.
- 10.6. Etwaige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb eines Jahres ab Beginn der Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziffer 10.1 (1) bis (7).
- 10.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Persönliche Daten

Wir speichern und verarbeiten alle vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, soweit dies für das Vertragsverhältnis erforderlich ist.

12. Compliance

Die Einhaltung von Gesetzen und ethisch korrektem Verhalten gehören zu unseren Grundwerten. Wir erwarten daher von unseren Kunden, dass sie sich während unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen an alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften sowie an die UN-Initiative Global Compact und die Responsible Care Global Charter halten. Dies gilt insbesondere für Gesetze und Vorschriften zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zu den Menschenrechten, zum Verbot von Kinderarbeit, zu krimineller Korruption und zur Gewährung von Bestechungsgeldern aller Art, zum Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie zu den Umweltschutzgesetzen.

13. Exportkontrollen

- 13.1. Alle von uns gelieferten Waren sind - soweit nicht anders vereinbart - für die Bundesrepublik Deutschland oder, wenn wir die Lieferung in ein anderes Land als Deutschland vereinbart haben, für dieses Land als Erstlieferung bestimmt.
- 13.2. Je nach Art der Ware, ihrer Anwendung oder Endnutzung kann der Kunde für die Ausfuhr bestimmter Waren aus dem von uns zuerst gelieferten Land eine zusätzliche behördliche Genehmigung benötigen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle gesetzlichen Exportbestimmungen zu prüfen und alle anwendbaren Exportgesetze, Vorschriften und Handelsembargos strikt einzuhalten, wenn er beabsichtigt, unsere gelieferten Waren zu exportieren oder exportieren zu lassen.
- 13.3. Der Kunde hat uns auf Anforderung unverzüglich - wenn nicht innerhalb von 10 Tagen - die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geforderten Endverbleibserklärungen im Original zu übersenden. Muss eine Verwaltungsbehörde die Endverbleibserklärungen ausstellen und liegen diese noch nicht vor, so hat uns der Kunde über den Stand der Anträge auf Endverbleibserklärungen zu informieren.
- 13.4. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur dann verwenden, wenn er die vorstehenden Bedingungen erfüllt; andernfalls darf der Kunde die Ware nicht ausführen und wir sind nicht zur Lieferung verpflichtet.
- 13.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Dritte, die unsere Waren erhalten, die vorstehenden Ziffern 13.1 bis 13.4 einhalten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Kreuznach, Deutschland. Wir haben jedoch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 14.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

- 14.3. Enthalten unsere Auftragsbestätigungen eine INCOTERM-Klausel, so gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich aus unserer jeweiligen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.